

Insbesondere die Rechtsprechung der vergangenen Jahre und die gesellschaftlichen Entwicklungen haben es notwendig gemacht, die Straßenreinigungsgebührensatzung vollständig zu überarbeiten und zu modernisieren. Um zukünftig rechtssicher Gebühren zu erheben, ist eine Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Garbsen zwingend erforderlich gewesen.

Der gängige Frontmetermaßstab bedurfte zu seiner Rechtmäßigkeit umfangreicher Modifikationen. Das Satzungsrecht zum Frontmetermaßstab ist konkret so auszugestalten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz und das darin enthaltende Gebot der Vollständigkeit gewahrt sind. Alle Grundstücke, die einen Vorteil von der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung haben, müssen erfasst sein. Jeder Grundstückszuschnitt muss durch die Satzung abgedeckt sein und zwar so, dass vergleichbare Grundstücke auch vergleichbar behandelt werden.

Dabei muss ein sachgerechter Maßstab definiert werden, der dafür sorgt, dass auch atypische Fälle (asymmetrisch geschnittene Grundstücke, Grundstücke an atypischem Straßenverlauf, Trichtergrundstücke, Grundstücke an Wendehammer u. ä.) gegenüber vergleichbaren „normal geschnittenen Grundstücken“ hinsichtlich der Gebührenhöhe gleich behandelt werden. Dies gilt auch für Hinterliegergrundstücke im Vergleich zu Anliegergrundstücken.

Um den Frontmetermaßstab weiterhin rechtssicher anzuwenden, hätte die Stadt Garbsen die Satzungsbestimmungen sehr abstrakt darstellen müssen.

Dies wäre nicht nur sehr aufwändig. Je mehr Sonderregelungen und Modifizierungen in einer Satzung getroffen werden, desto komplizierter und unverständlicher werden diese Bestimmungen (für den Gebührenpflichtigen). Zudem ist wegen der von der Rechtsprechung neu aufgestellten Grundsätze absehbar, dass der Frontmetermaßstab nicht mehr lange als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren Anerkennung finden wird.

Die Straßenreinigungsgebühr kann aber nicht nur nach dem Frontmetermaßstab (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) berechnet werden. Als weiterer Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist in Niedersachsen der Flächenmaßstab zulässig.

Beim Flächenmaßstab spielt die Lagegunst bzw. -ungunst des Grundstückes keine Rolle. Es wird ausschließlich auf die Erschließung abgestellt. Wird ein Grundstück durch eine gereinigte Straße erschlossen, ist die Grundstücksfläche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr. Dies ist für den Gebührenzahler eindeutig und verständlich. Umfangreiche „Ausnahmeregelungen“ in einer Satzung sind unnötig.

Da die Anforderungen an den Frontmetermaßstab ständig steigen, um der Gebühren-gerechtigkeit Rechnung zu tragen, ist letztlich irgendwann damit zu rechnen, dass der Maßstab gerichtlich nicht mehr akzeptiert wird.

Als weiterer Maßstab, nach dem die Straßenreinigungsgebühren berechnet werden können, ist in Niedersachsen auch der Flächenmaßstab zulässig.

Als Berechnungsmaßstab ist der Quadratwurzelmaßstab jedoch zu bevorzugen, der seinerseits ein „modifizierter“ Flächenmaßstab ist.

Während beim normalen Flächenmaßstab der Verteilungsmaßstab die Fläche des zu veranlagenden Grundstückes in Quadratmetern ist, ist dies bei dem Quadratwurzelmaßstab die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel.

Gegenüber dem normalen Grundstücksflächenmaßstab entlastet der Quadratwurzelmaßstab Grundstücke mit zunehmender Größe.

Sowohl der Grundstücksflächenmaßstab als auch der Quadratwurzelmaßstab zeichnen sich dadurch aus, dass die Bemessungsgrundlage, also die Größe des zu veranlagenden Grundstücks, objektiv feststeht und auch für die Gebührenzahler anhand eigener Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag) leicht nachvollziehbar ist.

Der Zuschnitt des Grundstücks und die zufällige Lage des Grundstücks zur Straße für die Gebührenbemessung spielen künftig keine Rolle mehr, sondern ausschließlich die aus der leicht feststellbaren Grundstücksgröße gebildete Quadratwurzel.

Der Quadratwurzelmaßstab ist aufgrund seiner Eigenart in besonderer Weise dazu geeignet, um die von der Rechtsprechung geforderte Einhaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu gewährleisten.

Das mathematische Verfahren ist präzise (Bestimmtheitsgebot) und kann auf (für den Gebührenpflichtigen) intransparente, manuelle Messvorgänge, Hilfs- und Projektionslinien verzichten. Bei diesem Maßstab haben deshalb Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben, keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Der Quadratwurzelmaßstab macht die Grundstücke für die Gebührenberechnung vergleichbar.

Einen von allen Gebührenpflichtigen als gerecht empfundenen Gebührenmaßstab wird es nicht geben. Unabhängig vom gewählten Veranlagungsmaßstab wird es immer eine Vielzahl von Gebührenpflichtigen geben, die sich individuell ungerecht behandelt fühlen.

Aufgabe und Ziel muss es aber sein, eine gerechte Veranlagung innerhalb der gesamten Einrichtung Straßenreinigung, die auch die größtmögliche Rechtssicherheit darstellt, zu erreichen. Dieses Ziel wird am ehesten mit dem Gebührenmaßstab „Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche“ erreicht.

Bedingt durch den Maßstabswechsel werden alle Grundstücke, die von den maschinell gereinigten Straßen erschlossen werden, neu betrachtet.

Dabei werden Grundstücke nun erstmalig zu Gebühren herangezogen, da diese mit den alten Satzungsbestimmungen gar nicht herangezogen werden konnten, obwohl diese auch von der Reinigung der „Hauptstraße“ profitieren. Dies führt ebenfalls zu mehr Gebührengerechtigkeit.